



# Burgenlandkreis

## Der Landrat

Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Mitteldeutsche Umwelt und  
Entsorgung GmbH  
Geißeltalstraße 1  
06242 Braunsbedra

Dezernat/Amt:	II/Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung:	Frau Wiedemann
E-Mail:	immissionsschutzamt@blk.de
Tel.-Durchwahl:	03443 372-402
Fax:	03443 372-412
Zi.-Nr.:	303
Dienststätte:	Weissenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
29.01.2015

Mein Zeichen  
70.1.4-88

Datum  
09.02.2015

### Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende Maßnahmen im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Deponie DK I Profen-Nord

#### I. Zulassung

- Auf der Grundlage von § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)<sup>1</sup> wird auf Antrag der

Mitteldeutschen Umwelt und Entsorgung GmbH  
Geißeltalstraße 1  
06242 Braunsbedra

vom 25.01.2012, überarbeitet und neu eingereicht mit Datum vom 29.01.2015, zuletzt ergänzt am 05.02.2015, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Rechte Dritter der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Deponie DK I Profen-Nord am Standort

Gemarkung	Flur	Flurstück
Großgrimma	2	46
Großgrimma	9	44
Großgrimma	4	77
Großgrimma	2	50 (Teilfläche)
Großgrimma	10	22, 23, 24/2, 24/10, 24/12, 24/13, 24/14

zugelassen.

<sup>1</sup> KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

2. Die Zulassung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Rodungsarbeiten im Bereich der Tagesanlagen,
- 1.2 Rodungsarbeiten im Bereich der Deponieaufstandsfläche des 1. Deponieabschnittes,
- 1.3 Rodungsarbeiten im Bereich des Brauchwasserbeckens und der Zufahrt
- 1.4 Rodungsarbeiten im Bereich der Nordböschung
- 1.5 Die Rodungsarbeiten 2.1 - 2.4 finden auf folgenden Flächen statt:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Großgrimma	2	46
Großgrimma	9	44 tlw.
Großgrimma	10	22 tlw.
Großgrimma	2	50 tlw.

- 1.6 Erfassen, Absammeln und Umsiedeln besonders geschützter Tiere im Rahmen der Rodungsarbeiten
- 1.7 Errichtung der Zauntrasse um die Beweidungsfläche auf folgenden Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Großgrimma	4	77
Großgrimma	4	82
Großgrimma	2	51
Großgrimma	9	45
Scheidens	8	1/1
Scheidens	9	24

- 1.8 Die Arbeiten haben, wenn nicht in diesem Bescheid gesondert geregelt, gemäß der mit dem Antrag auf vorzeitigen Beginn eingereichten Pläne und Beschreibungen zu erfolgen.
2. Die beantragten Maßnahmen zu den ersten Arbeiten zum Heranführen von Strom, Wasser und Telefon, mit Anschluss in der Ortslage Tornau in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Versorgern, **sind nur für planerische Maßnahmen zugelassen**.
3. Weitergehende Baumaßnahmen sowie die Inbetriebnahmen **sind nicht zugelassen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 der Deponieverordnung (DepV)<sup>2</sup> wird für die Zulassung des vorzeitigen Beginns eine Sicherheitsleistung i. H. von **250.000,00 €** antragsgemäß festgelegt. Sie ist vor Beginn der Arbeiten beim Burgenlandkreis zu hinterlegen.
5. Der vorzeitige Beginn wird nach Zustellung dieses Bescheides gemäß § 37 KrWG Abs. 1 Satz 1 für den Zeitraum von 6 Monaten nach Zustellung befristet.
6. Die Zulassung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.

---

<sup>2</sup> DepV Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 VO zur Umsetzung der RL über Industrieemissionen, zur Änd. der VO über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer BekanntgabeVO vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

6. Die Zulassung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
7. Die Zulassung nach § 37 Abs. 1 KrWG wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
8. Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Pläne zu Grunde:

- 09.07.2009 Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord,
- 05.04.2011 überarbeiteter Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord,
- 04.07.2013 Klarstellende Unterlagen zur Mineralstoffdeponie Profen-Nord,
- 05.09.2014 Antrag auf Änderung des Planfeststellungsantrag (Neufassung Antragsunterlagen),
- 29.01.2015 Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 37 KrWG,
- 05.02.2015 Gestattungsvertrag VEG-NV-01804 und Vereinbarung zur Brandbekämpfung.

## III. Nebenbestimmungen

### **1. Allgemein**

- 1.1 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Zulassung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Der Termin des Beginns der Arbeiten der von der Zulassung erfassten Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2. Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

- 2.1. Die Gehölzrodungen auf dem 1. Bauabschnitt der Deponie sind bis zum 28.02.2015 abzuschließen.
- 2.2. Die Gehölzrodungen sind ohne den Einsatz schwerer Technik durchzuführen.
- 2.3. Eine Beräumung des Schnittgutes ist in den von Amphibien und Reptilien besiedelten Bereichen zu unterlassen, bis die Umsiedlung der Individuen dieser Arten abgeschlossen ist.
- 2.4. Die vor der Umsiedlung zu entfernenden Gehölze sind per Hand bzw. Pferd aus den betreffenden Bereichen zu entfernen. Die Auswahl betreffender Bereiche erfolgt im Vorfeld durch die ökologische Baubetreuung.
- 2.5. Eine Rodung der Baumstüben kann erst im Anschluss an die Umsiedlung der Reptilien und Amphibien erfolgen.

- 2.6. Gerodete Kleingehölze und Strauchwerk können aus den durch die ökologische Baubetreuung gekennzeichneten Bereichen entfernt und auf freigegebenen Flächen gesammelt und abtransportiert werden.
- 2.7. Im Gebiet befindliche Stein- und Holzhaufen sowie sonstige Ablagerungen sind auf der Fläche zu belassen.
- 2.8. Die Rodungsmaßnahme ist durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten, welche folgende Aufgaben erfüllen muss:
  - Überwachung und Dokumentation der festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen; die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen ist nach Abschluss der Rodungsarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen,
  - Abgrenzung der zu rodenden Gehölzflächen sowie der Flächen, in denen die Gehölze nach Rodung entfernt werden können, der damit verbundenen Zuwegungen und Lagerplätze,
  - Ausgrenzung sensibler Bereiche (Stein- und Holzhaufen etc.),
  - Einweisung der mit der Rodung beauftragten Personen.
  - Die ökologische Baubetreuung ist mit Weisungsbefugnis gegenüber den mit der Rodung durchzuführenden Personen auszustatten.
- 2.9. Sollte sich unter Überwachung durch die ökologische Baubetreuung eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange bzw. die Berührung von artenschutzrechtlichen Verboten ergeben, so sind die Rodungen unverzüglich einzustellen. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde umgehend durch die ökologische Baubetreuung zu informieren, Lösungsvorschläge sind einzubringen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erörtern und abzustimmen.

### **3. Bergrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Für die Durchführung der Arbeiten und Maßnahmen zum vorzeitigen Beginn sind ortsaufsichtsführende Personen zu bestellen.
- 3.2 Es sind nur Personen mit entsprechender Fachkunde, Zuverlässigkeit und körperlicher Eignung mit derartigen Aufgaben zu trauen.
- 3.3 Sämtliche Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter strikter Einhaltung der für derartige Arbeiten bestehenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen.

## **IV. Begründung**

### **1. Antragsgegenstand**

Die Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgung GmbH hat mit Schreiben vom 09.07.2009, überarbeitet und neu eingereicht mit Datum vom 05.09.2014, zuletzt ergänzt am 05.02.2015, den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I am Standort Profen-Nord gestellt. Mit Schreiben vom 25.01.2012, überarbeitet und neu eingereicht mit Datum vom 29.01.2015, zuletzt ergänzt am 05.02.2015, beantragte sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Zulassung umfasst Rodungsarbeiten im Bereich der Tagesanlagen, der Deponieaufstandsfläche des 1. Deponieabschnittes, des Brauchwasserbeckens und der Zufahrt sowie im Bereich der Nordböschung, dass Erfassen, Absammeln und Umsiedeln besonders geschützter Tiere im Rahmen der Rodungsarbeiten und die Errichtung der Zauntrasse um die Beweidungsfläche.

Weiterhin wurden erste Arbeiten zum Heranführen von Strom, Wasser und Telefon, mit Anschluss in der Ortslage Tornau in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Versorgern beantragt.

## **2. Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I ist gemäß § 35 Abs. 2 KrWG genehmigungspflichtig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß den §§ 30 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)<sup>3</sup> der Burgenlandkreis.

Gemäß Anlage 1 Nr. 12.2.1 in der Spalte 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)<sup>4</sup> ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Behörde, den Burgenlandkreis.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 35 KrWG i. V. m. mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>5</sup> durchgeführt. Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Entsprechend § 73 Abs. 3 VwVfG wurden die Unterlagen letztmalig in der Zeit vom 22.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014 in der Stadtverwaltung Hohenmölsen und im Burgenlandkreis ausgelegt.

Mit der Überarbeitung des Antrages war zu prüfen, ob wegen der Änderungen am Antragsgegenstand mit der Überarbeitung vom 05.09.2014 eine erneute Auslegung und Bekanntmachung des Vorhabens notwendig war.

Die Änderung des Antragsgegenstandes bestand hauptsächlich im Wegfall einer ursprünglich geplanten alternativen Basisabdichtung und geogenen Barriere aus Braunkohlenfilteraschen in Herstellung der geogenen Barriere und der Basisabdichtung mit standardmäßigen Materialien entsprechend den Bestimmungen der DepV.

Die Prüfung des geänderten Antragsgegenstandes unter Hinzuziehung der für die Bewertung maßgeblichen Fachbehörden hat ergeben, dass in den nach § 73 Abs. 3 VwVfG auszulegenden Unterlagen keine Umstände dargelegt waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Damit konnte auf eine erneute Auslegung und öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden.

## **3. Zulassungsverfahren**

Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

---

<sup>3</sup> AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 1 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)

<sup>4</sup> UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

<sup>5</sup> VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Daher wurden im Zulassungsverfahren folgende Behörden und betroffene Unternehmen beteiligt:

- Burgenlandkreis
  - Amt für Natur- und Gewässerschutz
  - Bauordnungsamt
  - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
  - Rechtsamt
- Landesverwaltungsamt
  - Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Agrarproduktion Kitzen e.G.
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH

Die Behörden und Unternehmen haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Betroffenheiten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

#### **4. Entscheidung**

Nach § 37 KrWG kann in einem Planfeststellungsverfahren die für die Feststellung des Planes zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufes für einen Zeitraum von sechs Monaten zulassen, dass bereits vor Feststellung des Planes mit der Errichtung begonnen wird, wenn

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
- b) an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
- c) der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen, sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die zuständige Behörde hat die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

Die Behörden und betroffenen Unternehmen hatten entsprechend ihren Zuständigkeiten und Betroffenheiten das beantragte Vorhaben zu begutachten. Im von der Zulassung bis zum jetzigen Zeitpunkt erfassten Umfang ist mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin zu rechnen.

Es besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Baubeginn, um im Vorfeld naturschutzrechtliche Belange zu erfüllen bzw. vorzeitig zu realisieren. Das mit § 37 KrWG vom Gesetzgeber verfolgte Beschleunigungsinteresse ist somit beachtlich. Im Rahmen dieses Ermessens vermögen auch wirtschaftliche Interessen eine Rolle zu spielen. Der durch die Zulassung verbundene Zeitgewinn für die Antragstellerin begründet ein weiteres ausreichendes öffentliches und berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die für die Errichtung maßgeblichen Vorschläge für Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Behörden wurden in die Zulassung aufgenommen.

Die Verpflichtungserklärung gemäß Punkt c) wurde vom Antragsteller erbracht.

Da die Fläche unter Bergrecht steht, wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt gemäß § 32 AbfG LSA i. V. m § 18 BodSchAG das Benehmen zum vorzeitigen Beginn mittels Protokoll vom 22.01.2015 und Stellungnahme vom 02.02.2015 hergestellt.

Die Sicherheitsleistung dient der Sicherung der Verpflichtung des Vorhabensträgers nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 DepV.

Damit konnte die Zulassung zum vorzeitigen Beginn erteilt werden.

Der im Antrag aufgeführte Umfang der Maßnahme beschränkt die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf bestimmte Teile der planfestzustellenden Deponie und legt den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum fest. Die Berechtigung, derartige Nebenbestimmungen in die Zulassung aufzunehmen, ergibt sich aus § 36 VwVfG.

Mit dem Widerrufsvorbehalt kann die zuständige Behörde auch nach der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf einen Wegfall des die Zulassung des vorzeitigen Beginns rechtfertigen öffentlichen Interesses reagieren. Gegenüber einem solchen Widerruf der Zulassung des vorzeitigen Beginns kann sich der Vorhabensträger nicht auf Bestandsschutz berufen. Dies gilt selbst dann, wenn die Behörde bei unveränderter Sachlage aufgrund neuer Überprüfung entgegen der früheren Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass der Hauptantrag nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt und deswegen den Widerruf ausspricht. Ein Widerruf der Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt zum Schutz der Interessen des Vorhabensträgers, wenn neue Erkenntnisse belegen, dass nicht mehr mit einer Zulassungsentscheidung zugunsten des Vorhabensträgers zu rechnen ist.

Die Sicherheitsleistung dient der Sicherung der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und dem naturschutzrechtlichen Schadensersatz. Da sich die Regelung des § 37 KrWG Abs. 2 nicht nur auf die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern eben auch auf Schadensersatzverpflichtungen bezieht, verlangt die zuständige Behörde eine solche Sicherheit, um Verpflichtungen des Vorhabensträgers auch zu sichern und den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der in § 37 Abs. 1 Nr. 3 KrWG benannten Verpflichtungen. Die Art der Sicherheitsleistung orientiert sich an § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änd. des EEG17 vom 22. 7. 2014 (BGBl. I S. 1218)

## 5. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

### 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Zulassung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

### 5.2 Artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

Die zeitliche Befristung (Nebenbestimmung 2.1) richtet sich nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>7</sup>. Sie stellt sicher, dass keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG berührt werden. Im 1. Bauabschnitt der geplanten Deponie wurden besonders geschützte Amphibien- und Reptilienarten festgestellt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung bzw. Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG dieser Arten in den Ruhestätten ist die Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.2 bis 2.9 notwendig. Die Nebenbestimmung 2.9 dient weiterhin dazu, um auf unvorhergesehene Ereignisse angemessen reagieren zu können.

Die Dokumentation der Umsetzung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dient der Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen.

## 6. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 AbfG LSA sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)<sup>8</sup>. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## V. Hinweise

### 1. Abfall- und bodenschutzrechtlicher Hinweis:

Die anfallenden Abfälle, hier naturbelassenes Holz, sind vorrangig einer hochwertigen Verwertung entsprechend der Vorschriften gemäß KrWG zuzuführen.

### 2. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO)<sup>9</sup>,
- des BNatSchG
- des BBergG<sup>10</sup>

<sup>7</sup> BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>8</sup> VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991(GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Anpassung landesrechtl. Verjährungsvorschriften vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

<sup>9</sup> AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 01. September 2014 (GVBl. LSA S. 428)

<sup>10</sup> BBergG Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 92, Art. 4 Abs. 71 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

sind für die Überwachung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Naturschutzbehörde
- b) der Burgenlandkreis als
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde
- c) das Landesamt für Geologie und Bergwesen als
  - zuständige Bergbehörde

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag



Trebs